Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 17. April 2020

Nr. 13

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Grundwasser – Gemarkung Görsdorf, Flur 5, Flurstück 100	zur Entnahme von
Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherl und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen	bergung von Kinder
Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft	

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Görsdorf, Flur 5, Flurstück 100

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 95.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Grundwasserabhängige Ökosysteme könnten betroffen sein.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gründe:

Die erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten in der ersten Stufe ergab, dass keine in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Als gebundene Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz, dass ohne weitere Prüfung keine UVP-Pflicht besteht (§ 7, Absatz 2, Satz 4 UVPG).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am
 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
 März 2012 (GVBI. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
 Dezember 2017 (GVBI. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I, S. 2513)

Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebes von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kinder und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebes von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kinder und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 16. März 2020 in der Fassung der Änderungen vom 23. März 2020 und 30. März 2020 wird über den 19. April 2020 hinaus unverändert und unbefristet verlängert.
- 2. Diese Änderung tritt am 18. April 2020 in Kraft.
- 3. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).
- 4. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung sind strafbar (§ 75 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung über den 19. April 2020 hinaus ist erforderlich, da die Infektionsgefahr fortbesteht und eine Verordnung des Landes Brandenburg zur Eindämmung des Coronavirus über den 19. April 2020 hinaus nicht vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Amt Nuthefließ 2, 14942 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan Landrätin

Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft vom 16. März 2020 wird über den 19. April 2020 hinaus unverändert und unbefristet verlängert.
- 2. Diese Änderung tritt am 18. April 2020 in Kraft.
- 3. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).
- 4. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung sind strafbar (§ 75 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung über den 19. April 2020 hinaus ist erforderlich, da die Infektionsgefahr fortbesteht und eine Verordnung des Landes Brandenburg zur Eindämmung des Coronavirus über den 19. April 2020 hinaus nicht vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Amt Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan Landrätin